S T A D T A H R E N S B U R G **- STV-Beschlussvorlage -**		**Vorlagen-Nummer** **2024/003**
öffentlich		
Datum 08.01.2024	Aktenzeichen I.1.1	Federführend: Frau Blossey

Betreff

Aufteilung der Eigenkapitalpositionen allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage zum 01.01.2024

Beratungsfolge **Gremium**	**Datum**	**Berichterstatter**
Finanzausschuss	22.01.2024	
Stadtverordnetenversammlung	22.01.2024	Herr Schäfer

Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Ahrensburg bildet zum 01.01.2024 aus der bisherigen Allgemeinen Rücklage in Höhe von 103.274.328,83 Euro (Stand: 31.12.2022), der Ergebnisrücklage in Höhe von 33.777.039,04 Euro (Stand: 31.12.2022) und dem Jahresergebnis 2022 in Höhe von 13.244.551,97 Euro folgende neue Rücklagen:

1. die Allgemeine Rücklage in Höhe von 84.500.797,52 Euro und
2. die Ausgleichsrücklage in Höhe von 65.795.122,32 Euro.

Sachverhalt:

Gemäß der Landesvorordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik, ab 01.01.2024 nur noch GemHVO) wird den Kommunen zum 01.01.2024 ermöglicht, im Rahmen ihrer Haushaltsberatungen eine Entnahme aus der Ergebnisrücklage und der allgemeinen Rücklage vorzunehmen, sofern eine angemessene Eigenkapitalquote gewahrt ist. Für diesen Zweck wird eine Ausgleichsrücklage geschaffen, die in der Bilanz als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen ist.

Nach der Neuregelung gilt der Haushalt auch dann als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (sogenannter „fiktiver Haushaltsausgleich“). In diesem Fall besteht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde lediglich eine Anzeigepflicht.

Gemäß § 60 Abs. 3 GemHVO beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 01.01.2024.

Gem. § 25 Abs. 3 GemHVO muss die allgemeine Rücklage bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweisen.

Ein fiktiver Haushaltsausgleich ist zulässig,

- wenn im Rahmen der Haushaltsplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen wird (§ 26 Abs. 3 Satz 1 GemHVO) bzw.
- wenn im Rahmen des Jahresabschlusses ein vorhandener Bestand an Kassenkrediten innerhalb von vier Wochen nach Ende des Haushaltsjahres, für den der Jahresabschluss aufgestellt worden ist, vollständig abgebaut wurde (§ 26 Abs. 3 Satz 2 GemHVO).

Gem. § 60 Abs. 3 GemHVO ist die (planerische) Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage bereits für die Haushaltsplanung 2024 möglich. Basis für die Neuaufteilung der Eigenkapitalpositionen ist dann der Jahresabschluss 2022.

Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Fehlbetrags benötigt werden, sind der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ab dem Haushaltsjahr 2024 erfordert eine Neuaufteilung der Eigenkaptalpositionen. Bei der Aufteilung ist gem. § 60 Abs. 3 GemHVO zu beachten, dass die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 20% der Bilanzsumme aufweist und übersteigende Beträge so angesetzt werden müssen, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15% der allgemeinen Rücklage beträgt. Basis für die Aufteilung ist der Jahresabschluss 2022.

Aktuelle Darstellung der Eigenkapitalpositionen:

Eigenkapitalpositionen	
31.12.2022	
Allgemeine Rücklage	103.274.328,83 €
Sonderrücklage	524.195,35 €
Ergebnisrücklage	33.777.039,04 €
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	- €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	13.244.551,97 €
Bilanzsumme	**241.430.850,07 €**
Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	42,8%
Relation Ergbenisrücklage zu allg.. Rücklage	32,7%

Darstellung der minimalen Ausstattung der Allgemeinen Rücklage:

Eigenkapitalpositionen	
01.01.2024	
minimale Allg. Rücklage	
Allgemeine Rücklage	48.286.170,02 €
Sonderrücklage	524.195,35 €
Ausgleichsrücklage	102.009.749,82 €
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	- €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €
Bilanzsumme	**241.430.850,07 €**
Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	20,0%
Relation Ausgleichsrücklage zu allg.. Rücklage	211,3%

Darstellung der maximalen Ausstattung der Allgemeinen Rücklage:

Eigenkapitalpositionen	
01.01.2024	
maximale Allg. Rücklage	
Allgemeine Rücklage	130.692.104,21 €
Sonderrücklage	524.195,35 €
Ausgleichsrücklage	19.603.815,63 €
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	- €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €
Bilanzsumme	**241.430.850,07 €**
Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	54,1%
Relation Ausgleichsrücklage zu allg.. Rücklage	15,0%

Vorschlag der Verwaltung zur Aufteilung der Eigenkapitalpositionen:

Eigenkapitalpositionen	
01.01.2024	
eigene Festlegung	
Allgemeine Rücklage	84.500.797,52 €
Sonderrücklage	524.195,35 €
Ausgleichsrücklage	65.795.122,32 €
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	- €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €
Bilanzsumme	**241.430.850,07 €**
Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	35,0%
Relation Ausgleichsrücklage zu allg.. Rücklage	77,9%

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Aufteilung der Eigenkapitalpositionen (Allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage) erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2022. Dieser ist die Voraussetzung für die Aufteilung der Eigenkapitalpositionen.

Die tatsächliche Höhe der aufzuteilenden Eigenkapitalpositionen (Allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage) wird im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 ermittelt. Es ist davon auszugehen, dass sich eine positive Veränderung aufgrund des voraussichtlichen Jahresüberschusses für 2023 gegenüber der aktuellen Berechnung ergeben wird. Weiterhin wird sich die Bilanzsumme mit dem Jahresabschluss 2023 gegenüber 2022 verändern.

_____
Eckart Boege
Bürgermeister